

## **Richtlinien**

### **für die Gewährung von Landesbeiträgen an Oö. Schulerhalter zur Durchführung der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern an allgemein bildenden Pflichtschulen im Land Oberösterreich**

Das Land Oberösterreich gewährt unter den nachstehenden Voraussetzungen einen Landesbeitrag zu den Kosten der Beaufsichtigung in der unterrichtsfreien Zeit.

Als Aufsichtszeit gilt die Zeit vom Eintreffen der Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude bis eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes, die gesamte Mittagspause sowie die Zeit nach Unterrichtsschluss bis zur Abfahrt des für die Schülerinnen und Schüler vorgesehenen Verkehrsmittels.

Die Beaufsichtigung kann durch hierzu befugte Personen (Lehrpersonen) durchgeführt werden, jedoch können in Ermangelung von Lehrpersonen nach Herstellung des Einverständnisses mit der Schulleitung auch andere geeignete Personen diese Beaufsichtigung durchführen. Die Beaufsichtigung kann auch von Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden. Den Arbeitsgemeinschaften können entweder Lehrpersonen oder – nach Herstellung des Einverständnisses mit der Schulleitung – auch andere geeignete Personen angehören. Die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig.

Die Arbeitsgemeinschaften haben selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln. Ihnen muss die Einteilung der Aufsicht, die Regelung der Vertretung bei Verhinderung einer Aufsichtsperson, die Aufteilung der Pauschalabgeltung unter den Mitgliedern und Ähnliches obliegen. Darüber hinaus ist mit dem Schulerhalter Kontakt zu halten.

Die Beaufsichtigung hat in der Schule in dafür geeigneten Räumen zu erfolgen. Bei entsprechender Witterung ist eine Beaufsichtigung auch im Freien (Schulhof, Turn- und Spielplatz etc.) möglich, soweit es die Sicherheit der Kinder erlaubt.

Ein Landesbeitrag für die Aufsichtsperson wird nur gewährt, wenn die von ihr zu beaufsichtigende Gruppe **mindestens 10** und **höchstens 40 Schüler/innen** umfasst.

Die Kosten für die Beaufsichtigung hat **pro Semester** der Schulerhalter zu tragen. Der Beitrag des Landes beträgt 50% dieser Kosten, jedoch maximal **8,75 Euro pro Aufsichtsstunde (60 Minuten)**. Bei der Ermittlung sind die Beaufsichtigungszeiträume einer Woche zusammenzuzählen. Die Gesamtsumme der Aufsichtsstunden des Semesters wird auf eine volle Stunde auf- bzw. abgerundet.

Anträge auf Auszahlung des Landesbeitrages sind von den Schulerhaltern nach Ende des Semesters an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, bis jeweils längstens **31. März** bzw. **31. August** gegen Vorlage einer Abrechnung der im vergangenen Semester ausbezahlten Abgeltung zu stellen.